

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 05/0516
10 - Hauptamt			Datum: 12.12.2005
Bearb.	: Herr Fenneberg, Ralf Peter	Tel.: 399	öffentlich
Az.	:		

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss

09.01.2006

Vermögenshaftpflicht für Aufsichtsratsmitglieder

Anfrage von Herrn Limbacher im Hauptausschuss am 18.04.2005, TOP 11.12

Sachverhalt

Herr Limbacher fragte am 18.04.2005 nach der Möglichkeit einer Vermögenshaftpflicht für Aufsichtsratsmitglieder und bittet um eine Vorstellung verschiedener Angebote durch die Verwaltung in einer der nächsten Sitzungen. Berücksichtigt werden soll hierbei die rückwirkende Haftung für 5 Jahre.

Antwort:

Für die von der Stadt Norderstedt in die Aufsichtsräte entsandten Personen gilt nach § 25 Abs. 3 GO (Vertretung der Gemeinde in Vereinigungen) folgende Regelung:

„(3) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde aus dieser Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreterinnen oder Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.“

Die Bedingungen des Haftpflichtversicherers der Stadt Norderstedt führen dazu aus:

Verrechnungsgrundsätze für Haftpflichtschäden (§ 1 Abs. 8, Umfang des Deckungsschutzes):

„(8) Personen, die von einem Mitglied in ein anderes Unternehmen entsandt werden, um dort Organfunktionen oder sonstige Aufgaben wahrzunehmen, handelt für das entsendende Mitglied nicht in dienstlicher Verrichtung. Jedoch gilt eine eventuell kommunal-, beamten- oder arbeitsrechtlicher Freistellungsanspruch gegen das entsendende Mitglied als gedeckt. Die Deckungssumme beträgt 5 Mio. EUR pro Schadenfall.“

In Hinblick auf die vorstehend zitierten Regelungen scheint eine eigene Vermögenshaftpflichtversicherung (D&O Versicherung) für die Aufsichtsratsmitglieder entbehrlich.

Grundsätzlich lässt sich nach einer durchgeführten Recherche zu den D&O Versicherungen feststellen, dass diese spezifisch, d.h. ggf. nach einer Risikoüberprüfung, auf das jeweilige

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Unternehmen zugeschnitten werden. Sie können auch nur, wegen einer möglichen gesamtschuldnerischen Haftung, für den Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit abgeschlossen werden.

Sollte eine entsprechende Versicherung für erforderlich gehalten werden, kann diese nur durch die jeweilige Gesellschaft abgeschlossen werden.